AMTSBLATT des
AZV Abwasserzweckverbandes
Merseburg

Jahrgang 20 | 28. November 2023 | Nummer 05

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschlüsse der Verbandsversammlung am 22.11.2023	2-3
Ergebnisse des Jahresabschlusses per 31.12.2022	2
Bekanntmachungsanordnung	3
Gebührensatzung vom 22.11.2023	4-12
Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss per 31.12.2022 (Punkt 6 mit Seiten 16-19)	13-16

Impressum: Amtsblatt für den Abwasserzweckverband Merseburg;
Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des AZV Merseburg, Dienstsitz Bahnhofstraße 29a, 06258 Schkopau; Telefon: 03461/54797010; Fax: 03461/54797029; E-Mail: info@azv-merseburg.de ; Postanschrift: Postfach 1552, 06205 Merseburg
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des AZV Merseburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1.- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug möglich. Der Preis ist der gleiche je Amtsblatt.
Für die Gemeinden des AZV Merseburg wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt.
Verantwortlich, Bezug und Information: AZV Merseburg, Postfach 1552, 06205 Merseburg; Telefon: 0346154797010; Fax: 03461/54797029; E-Mail: info@azv-merseburg.de, Internet: www.azv-merseburg.de

Beschluss-Nr.: 04/23

Die Verbandsversammlung des AZV Merseburg hat den Jahresabschlussbericht per 31.12.2022 bestätigt und der Verbandsgeschäftsführung Entlastung erteilt.

Ergebnis der Jahresabschlussprüfung:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2022	
1.1	Bilanzsumme	118.302.394,37 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
a)	auf das Anlagevermögen	114.701.555,43 €
b)	das Umlaufvermögen	3.423.201,98 €
c)	Rechnungsabgrenzungsposten	177.636,96 €
davon entfallen auf der Passivseite auf		
a)	das Eigenkapital	13.015.117,91 €
b)	Sonderposten	41.130.821,76 €
c)	die empfangenen Ertragszuschüsse	20.842.674,21 €
d)	die Rückstellungen	4.284.468,12 €
e)	die Verbindlichkeiten	38.944.638,81 €
f)	Rechnungsabgrenzungsposten	84.673,56 €
1.2	Jahresgewinn	1.294.894,92 €
1.2.1	Summe der Erträge	11.926.640,48 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	10.631.745,56 €
2.	Behandlung des Jahresgewinns / -verlustes	
b)	zur Einstellung in die Rücklage	1.294.894,92 €
d)	auf neue Rechnung vortragen	

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfer: siehe Seiten 13-16

Wiedergabe des Feststellungsvermerks Landkreis Saalekreis Rechnungsprüfungsamt:

Feststellungsvermerk

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2022 des Abwasserzweckverbandes Merseburg

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 16.11.2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Merseburg den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Merseburg, 17.11.2023

Weiß
Amtsleiter

Beschluss-Nr.: 05/23

Die Verbandsversammlung des AZV Merseburg bestätigt die Gebührenkalkulation vom 26.10.2023 / 06.11.2023 (Nachkalkulation 2021 bis 2023 und Vorkalkulation 2024 bis 2026) und beschließt die in der Anlage beigefügte Gebührensatzung. Diese tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss-Nr.: 06/23

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Verbandssatzung des AZV Merseburg vom 21.06.2023, beschließt die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan 2024 und leitet diesen zur Genehmigung weiter.

Bekanntmachung:

Die Prüfberichte des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2022 liegen einschließlich des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis in der Zeit vom 28.11.2023 bis 11.12.2023 jeweils zu den Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

im Sekretariat des Abwasserzweckverbandes Merseburg, Bahnhofstraße 29a, 06258 Schkopau zur Einsichtnahme aus.

Schkopau, den 28.11.2023

Mario Höritzsch
Verbandsgeschäftsführer

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Merseburg

- Abwassergebührensatzung -

Auf der Grundlage von §§ 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 9 und 16 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merseburg in der Sitzung am 22.11.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Abschnitt

§ 1 Allgemein

Der Abwasserzweckverband Merseburg betreibt zur Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung rechtlich selbständige öffentliche Abwasseranlagen als jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur:

1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
2. dezentralen Entsorgung von Fäkalschlämmen aus Grundstückskleinkläranlagen oder Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben und
3. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Abschnitt
Abwassergebühren

§ 2 Grundsätze

(1) Der Abwasserzweckverband erhebt Abwassergebühren für:

- die zentrale Schmutzwasserbeseitigung,
- die dezentrale Entsorgung und
- die Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, oder in diese entwässern. Für die Inanspruchnahme der dezentralen Entsorgung werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die tatsächlich angeschlossen sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt als Grundstück die vom Gebührenpflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche.

§ 3 Gebührenmaßstäbe zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr ist für den Ausgleich der Vorhalteleistungen des Abwasserzweckverbandes bestimmt. Sie bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die kleinste Wasserzählergröße zum Ansatz gebracht. Sind ausnahmsweise mehrere Grundstücke an einen Grundstücksanschluss angeschlossen, entsteht die Grundgebühr für alle Grundstücke.

(3) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Abwasser, Wasserzählerstände werden auf volle Kubikmeter abgerundet.

(4) Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Trinkwassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene oder / und dem Grundstück sonst zugeführte Brauchwassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(5) Brauchwasser für sanitäre oder ähnliche abwasserrelevanten Prozesse aus Hausbrunnen oder Regenwasserrückhalteanlagen ist über Nebenwasserzähler festzustellen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt bei:

1. der Nutzung von Trinkwasser zur Gartenbewässerung. Die Abnahmemenge ist hier über Nebenwasserzähler zu messen.
2. Trinkwasser, das bei Rohrbrüchen o.ä. nicht in die Kanalisation gelangt. Der Grundstückseigentümer hat hier entsprechende Nachweise beizubringen.

(7) Nebenwasserzähler sind beim Abwasserzweckverband durch den Grundstückseigentümer oder bevollmächtigten Verwalter rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme entsprechend der Bestimmungen zum Einbau der Nebenwasserzähler zu beantragen und bedürfen zur Nutzung einer Genehmigung des Abwasserzweckverbandes. Nebenwasserzähler sind fest im Leitungsnetz, sach- und fachgerecht einzubauen und vom Abwasserzweckverband abnehmen zu lassen. Die Kosten der Genehmigung, des Einbaus und der Abnahme von Nebenwasserzählern trägt der Gebührenschuldner. Dem Abwasserzweckverband ist die Kontrolle von Nebenwasserzählern zugelassen.

(8) Hat ein Trinkwasser- oder Nebenwasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, konnte eine Ablesung nicht vorgenommen werden oder verweigert der Grundstückseigentümer die Ablesung des Wasser- / Nebenwasserzählers wird die Trinkwasser-, Brauchwasser- bzw. Abwassermenge vom Abwasserzweckverband unter Zugrundelegung des tatsächlichen Verbrauches bzw. der Einleitmengen geschätzt. Die Schätzung ist auch auf der Grundlage von Daten möglich, die vor oder nach Ablauf des Kalenderjahres vorliegen. Bei defekten Abwassermesseinrichtungen kann der Verbrauch zudem nach der Fördermenge einer im Betrieb befindlichen Pumpstation ermittelt werden. Dazu sind Betriebsstundenzähler in Einsatz zu bringen, die den Förderstrom und die Pumplaufzeiten messen.

(9) Bei folgenden Gewerbebetrieben werden auf Antrag Trinkwassermengen pauschal abgesetzt:

1.	Bäckereien	10 %
2.	Fleischereien ohne Essenproduktion	10 %
3.	Fleischereien mit Essenproduktion	15 %
4.	Autowaschanlagen	10 %
5.	Wäschereien	10 %

Der Antrag ist jährlich rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalenderjahres beim Abwasserzweckverband zu stellen.

§ 4 Gebührenmaßstäbe zur dezentralen Entsorgung

(1) Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung wird als Grund- und Mengengebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr ist für den Ausgleich der Vorhalteleistungen des Abwasserzweckverbandes bestimmt. Sie bemisst sich nach der Anzahl und Größe der pro Grundstück vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen.

(3) Die Mengengebühr wird nach der abgefahrenen Menge von Fäkalschlamm und Fäkalabwasser berechnet. Die abgefahrene Menge wird am Entsorgungsfahrzeug gemessen und ist vom Gebührenpflichtigen oder einem von ihm benannten Vertreter durch Unterschrift auf dem Entsorgungsnachweis zu bestätigen.

§ 5 Gebührenmaßstäbe zur Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr ist für den Ausgleich der Vorhalteleistungen des Abwasserzweckverbandes bestimmt. Sie bemisst sich nach der Größe der Grundstücksanschlussleitung, für direkte Einleitung mittels einem Grundstücksanschluss. Ist keine unmittelbare Grundstücksanschlussleitung vorhanden, wie u.a. bei oberirdischer Ableitung, Mitbenutzung eines benachbarten Anschlusses oder gemeinsamer Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bei Vorhandensein eines Mischwassersystems, wird die Anschlussgröße entsprechend der hydraulischen Vorhalteleistung über die Gebührenbemessungsfläche nach § 6 (3) zum Ansatz gebracht. Sind ausnahmsweise mehrere Grundstücke an einen Grundstücksanschluss angeschlossen, entsteht die Grundgebühr für alle abflussrelevanten Grundstücke. Sind ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse für das Grundstück vorhanden, oder erfolgt die Einleitung teilweise direkt und teilweise indirekt, so entsteht eine Grundgebühr nach Maßgabe der Gebührenbemessungsfläche entsprechend § 6 (3).

(3) Die Mengengebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (Gebührenbemessungsfläche) berechnet, von der das Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungsgrundlage für die Gebühr ist 1 m².

(4) Zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die in der **Anlage** festgelegten Abflussbeiwerte zugrunde gelegt und mit der jeweiligen abflussrelevanten Fläche, die kaufmännisch auf volle m² gerundet wird, multipliziert. Die ermittelte Gebührenbemessungsfläche wird kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet.
(5) Der Gebührenpflichtige hat dem Abwasserzweckverband die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend für die Bemessung der Gebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

Änderungen an den Gebührenbemessungsflächen sind entsprechend § 18 Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Merseburg rechtzeitig vor der geplanten Veränderung zu beantragen und bedürfen zur Ausführung einer schriftlichen Genehmigung entsprechend § 19 Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Merseburg. Die Antragstellung hat mittels Entwässerungsantrag des AZV Merseburg und aussagefähigen Unterlagen, in der eindeutig die geplante Veränderung zeichnerisch dargestellt und sachlich sowie rechnerisch dargelegt sind, zu erfolgen. In der Genehmigung wird der Zeitpunkt der geänderten Gebührenbemessungsflächen bekannt gegeben. Bis zu dem Tag, der dem Tag vorangeht, der in der Genehmigung als Zeitpunkt der geänderten Gebührenbemessungsflächen bekanntgegeben ist, sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse maßgeblich. Ab dem Tag, der in der Genehmigung als Zeitpunkt der geänderten Gebührenbemessungsflächen bekanntgegeben ist, sind die geänderten Verhältnisse maßgeblich.
Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht oder Pflicht zur rechtzeitigen Antragstellung nicht nach, kann der Abwasserzweckverband ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 16 durchführen und die Berechnungsdaten schätzen.

§ 6 Gebührensätze

(1) zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler bzw. Wasserzählergröße:

Wasserzähler-größe (nach 2004/22/EG) neu	Schmutzwasserbeseitigung mit direkter Einleitung EUR pro Monat
Q3 = 4	10,50
Q3 = 10	26,25
Q3 = 16	42,00
Q3 = 25	65,63
Q3 = 40	105,00
Q3 = 63	165,38
Q3 = 100	262,50
Q3 = 250	656,25

Wasserzähler-größe (nach 75/33/EG) alt (Qn)	Schmutzwasserbeseitigung mit direkter Einleitung EUR pro Monat
bis 2,5	10,50
6	25,20
10	42,00
15	63,00
25	105,00
40	168,00
60	252,00
150	630,00

Die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt: 3,32 EUR pro m³

(2) dezentrale Entsorgung

Die Grundgebühr beträgt je Anlagengröße und Monat:

Anlagengröße je m³	EUR pro Monat
bis 6	5,00
bis 10	8,33
über 10	10,00

Die Mengengebühr beträgt für:

1. Fäkalabwässer aus abflusslosen Sammelgruben: 13,09 EUR pro m³
2. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen: 34,80 EUR pro m³

(3) Niederschlagswasserbeseitigung

Die Grundgebühr beträgt je Anschlussgröße:

Anschlussgröße	Niederschlagswasserbeseitigung mit direkter / indirekter Einleitung EUR pro Monat	Gebührenbemessungsfläche m²
bis DN 150	3,00	0,1 bis 803
DN 200	5,50	803,1 bis 1.473
DN 250	9,00	1.473,1 bis 2.410
DN 300	13,34	2.410,1 bis 3.570
DN 400	24,67	3.570,1 bis 6.604
DN 500	39,84	6.604,1 bis 10.665
DN 600	58,85	10.665,1 bis 15.752
DN 800	109,03	15.752,1 bis 29.183
DN 1000	175,21	29.183,1 bis 46.899
ab DN 1200	258,24	ab 46.899,1

Die Mengengebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt: 1,29 EUR pro m²

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Gebührenpflichtig ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG diese als insgesamt gebührenpflichtig definiert und veranlagt. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist deren Sache.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel nach § 13 versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Abwasserbeseitigung entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder vom Grundstück Abwässer (Schmutz- und / oder Niederschlagswasser) der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden.

(2) Die Gebührenpflicht für die zentrale Schmutz- und / oder Niederschlagswasserbeseitigung erlischt, sobald der Grundstücksanschluss baulich unterbunden ist und die Zuführung von Abwässern (Schmutz- und / oder Niederschlagswasser) zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage endet.

(3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr bei der dezentralen Entsorgung entsteht, sobald und solange auf dem Grundstück eine betriebsfertige Anlage errichtet ist. Sie entsteht auch dann, wenn der Abwasserzweckverband im jeweiligen Kalenderjahr eine Entleerung nicht vorgenommen hat.

(4) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr bei der dezentralen Entsorgung entsteht nach der Entleerung.

(5) Die Gebührenpflicht für die dezentrale Entsorgung erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und benutzt wird.

(6) Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung.

§ 9 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Wird die Abwassergebühr für Abwassermengen erhoben, die durch Wasserzähler ermittelt werden, ist der Erhebungszeitraum ebenfalls das Kalenderjahr.

§ 10 Veranlagung

(1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Wird die Abwassergebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Trinkwassermenge ermittelt, sind für die Veranlagung die tatsächlich verbrauchten Wassermengen im Erhebungszeitraum zugrunde zu legen. Liegen für den Erhebungszeitraum gemessene Wassermengen nicht vollständig vor, kann der Abwasserzweckverband die zu verbrauchenden Wassermengen für den verbleibenden Zeitraum schätzen.

(3) Für die Ermittlung der Trinkwasserverbrauchsdaten werden beauftragt:

1. MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH für die Stadt Merseburg, Stadt Braunsbedra Ortsteil Frankleben, Goethestadt Bad Lauchstädt mit den Ortsteilen Bad Lauchstädt, Großgräfendorf, Klobikau, Milzau und Schafstädt, Stadt Mücheln Ortsteile Langeneichstädt und Wünsch sowie die Gemeinde Schkopau mit den Ortsteilen Schkopau, Knapendorf und Ermlitz
2. ZWAG Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal für die Stadt Mücheln Ortsteile Oechlitz und Schmirma
3. HWS Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH für die Gemeinde Schkopau Ortsteil Korbetha

(4) Guthaben aus der Abrechnung des Erhebungszeitraumes werden mit der ersten und maximal der zweiten Vorausleistung für das laufende Kalenderjahr verrechnet. Darüber hinaus bestehende Guthaben werden zurückerstattet.

(5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzte Abwassergebühr sind monatliche Abschlagszahlungen als Vorausleistung auf die künftige Abgabenschuld im laufenden Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Abschläge unter 12 EUR werden nicht erhoben.

(6) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monates nach der Entstehung der Gebührenpflicht entspricht. Der Gebührenpflichtige hat den tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monates dem Abwasserzweckverband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Aufforderung nicht nach, kann der Abwasserzweckverband den Wasserverbrauch schätzen.

§ 11 Fälligkeit

Die Abwassergebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Endet die Monatsfrist an einem Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, tritt die Fälligkeit mit Ablauf des nächsten Werktages ein.

III. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Gebührenpflichtige hat dem Abwasserzweckverband oder einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühr erforderlich ist. Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, Prozesse der Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück vor Ort zu kontrollieren und Daten zu erheben.

(2) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, Verbrauchsdaten des Gebührenpflichtigen, wie Abwassermengen, von Dritten zu erhalten und über Datenträger übertragen zu bekommen.

§ 13 Anzeigepflicht

(1) Jede Veränderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband vom Veräußerer, Erwerber oder Dritten innerhalb eines Monates schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühr beeinflussen, hat der Gebührenpflichtige dieses dem Abwasserzweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht für den Gebührenpflichtigen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als die 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, hat der Gebührenpflichtige hiervon den Abwasserzweckverband unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Abnahmemenge am Nebenwasserzähler hat der Gebührenpflichtige dem Verband zum 30.11.des laufenden Jahres schriftlich nachzuweisen. Der Anspruch auf Absetzung erlischt für das Kalenderjahr, wenn die abzusetzenden Mengen nicht rechtzeitig gemeldet werden, die Eichfrist abgelaufen ist oder die Genehmigung und Abnahme nicht bezahlt wurde. Bei Meldungen in der nächsten Abrechnungsperiode erfolgt die Absetzung nur anteilig für das letzte Kalenderjahr.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren ist die Verarbeitung von personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zulässig (DSG LSA).

(2) Der Abwasserzweckverband darf personen- und grundstücksbezogene Daten zum Zwecke der Grundsteuerfestsetzung, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung nutzen und sich von anderen Behörden übermitteln lassen.

§ 15 Billigkeitsregelung

(1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Anträge auf Stundung sind vor Eintritt der Fälligkeit beim Abwasserzweckverband zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat dem Abwasserzweckverband die unbillige Härte nachzuweisen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 S. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. dem Abwasserzweckverband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt,
2. einen Wasserzähler oder Nebenwasserzähler nicht sach- und fachgerecht einbaut, nicht sach- und fachgerecht einbauen lässt oder Plomben beschädigt,
3. dem Abwasserzweckverband den Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche innerhalb eines Monates nicht mitteilt,
4. dem Abwasserzweckverband die Berechnungsgrundlagen für die Gebührenmaßstäbe der Niederschlagswasserbeseitigung nicht mitteilt,
5. dem Abwasserzweckverband den tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats nach der erstmaligen Benutzung nicht mitteilt,
6. dem Abwasserzweckverband oder einem von ihm Beauftragten keine Auskunft erteilt, die zur Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren erforderlich ist,
7. seiner Anzeigepflicht nach § 13 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 17 Ermächtigung

Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, diese Satzung in der geltenden Fassung bekannt zu machen. Offensichtliche Schreibfehler können dabei korrigiert werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Abwassergebührensatzung wird im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig endet der zeitliche Anwendungsbereich der Vorschriften der Abwassergebührensatzung vom 23.11.2022.

Schkopau, den 22.11.2023

Höritzsch -Siegel-
Verbandsgeschäftsführer

Anlage

Anlage

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt:

Flächengruppen	Faktor
- Dachflächen	1,0
- begrünte Dachflächen	0,4
- Betonflächen, Asphalt	1,0
- Verbundpflaster, Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen	0,6
- Rasengittersteine	0,1
- Sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Splitt- oder Schotterflächen, durchlässige Pflaster-Beläge, Schotterrasen o.ä.)	0,1

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen (ortsfesten) Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss, Versickerungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvolumen von 10 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die öffentliche Abwasseranlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert:

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
- Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach ATV A 117)	15 m²/m³ Speichervolumen
- Versickerungsanlagen (Bemessung nach ATV A-138)	45 m²/m³ Speichervolumen

digitale Kopie

Rödl & Partner

6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4 beigefügten Jahresabschluss des **Abwasserzweckverbandes Merseburg**, **Schkopau**, zum 31. Dezember 2022 und dem als Anlage 7.1.1 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis und den Abwasserzweckverband Merseburg, Schkopau:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Merseburg, Schkopau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Merseburg, Schkopau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung der Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

digitale Kopie
Rödl & Partner

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung der Landes Sachsen-Anhalt und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

digitale Kopie

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.

digitale Kopie
Rödl & Partner

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 16. November 2023

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)“